

Per E-Mail
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Fribourg, den 18. Oktober 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir bedauern, dass die SSK nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist, obwohl der Bereich der Strafverfolgung durch den Gesetzesentwurf unmittelbar betroffen ist.

Wir erlauben uns dennoch wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

1. Vorbemerkungen

Wir können grundsätzlich die Haltung des Bundesrates nachvollziehen, wonach ein flächendeckendes Gesichtsverhüllungsverbot abgelehnt wird. Ins Gewicht fallen diesbezüglich die Argumente, dass damit ein seltenes Phänomen problematisiert und in die kantonale Regelungsautonomie eingegriffen wird. Andererseits widerspricht die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum unserer Kultur. Sie schafft Argwohn und Misstrauen und wird als Instrument zur Unterdrückung der Frau wahrgenommen. Eine klare Absage an derartige Gepflogenheiten könnte daher auch als ein Bekenntnis zur schweizerischen Kultur und Lebensart verstanden werden. Etwas zynisch mutet in diesem Kontext die Bemerkung im Begleitbericht an, dass die Diskriminierung der Frau verschiedene Facetten kenne und insbesondere häusliche Gewalt oder Lohndiskriminierung weiter verbreitet seien, die Initiative hierfür aber keine Lösung biete. Ein allfälliges Untätigbleiben gegenüber einer real existierenden Diskriminierung kann unseres Erachtens nur schwerlich mit dem Argument gerechtfertigt werden, man löse damit nicht alle Probleme in diesem Bereich. Verwirrung schafft auch die Bemerkung im Begleitbericht, dass sich die Schweiz zu einer liberalen Gesellschaftsordnung bekenne, weshalb „flächendeckende Kleidervorschriften“ dazu im Widerspruch stünden. Dass die Frage, ob eine Gesellschaftsordnung liberal ist oder nicht, von der Fläche des Geltungsbereichs dieser Gesellschaftsordnung abhängen soll, ist nicht nachvollziehbar. Fakt ist, dass der Bund diese Regelung bewusst den Kantonen überlassen will. Damit werden, der Argumentation des

Bundesrates folgend, nicht liberale Gesellschaftsordnungen auf schweizerischem Hoheitsgebiet sogar ausdrücklich ermöglicht.

Ob nun dem aktuellen gesellschaftlichen Bedürfnis, der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum etwas entgegenzusetzen, mit dieser Gesetzesvorlage Rechnung getragen werden kann, sei dahingestellt.

2. Zur Vorlage im Einzelnen

Wie im Begleitbericht ausgeführt, ist nicht klar, was überhaupt alles als Verhüllung gelten soll. Eine entsprechende Legaldefinition wäre aber zwingend notwendig, um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Vorentwurfs kann unter anderem im Bereich der „Sicherheit“ eine Pflicht der rechtsunterworfenen Person bestehen, ihr Gesicht zwecks visueller Identifizierung zu enthüllen. Aus unserer Sicht stellt sich dabei die Frage, ob mit dem Begriff „Sicherheit“ auch die Strafverfolgung gemeint ist. Die visuelle Identifizierung von Personen, die ihr Gesicht verhüllen, ist im Strafverfolgungsbereich u.a. notwendig bei Einvernahmen zwecks korrekter Feststellung der Personalien (Abgleich mit einem amtlichen Ausweis), zur Gewährleistung des Konfrontationsanspruchs, wonach nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die beschuldigte Person ausdrücklich die Mimik der aussagenden Person verfolgen können muss, oder auch zum Zwecke der Identitätsfeststellung im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte daher im Erlasstext zusätzlich der Bereich der Strafverfolgung ebenfalls erwähnt werden.

In Absatz 2 schlägt das Bundesgesetz eine Busse bei Verweigerung der Gesichtsenthüllung vor. Es wird aber nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine zwangsweise Gesichtsenthüllung zulässig sein kann. Es gibt Konstellationen, in welchen man auf ein unmittelbar enthülltes Gesicht angewiesen ist. Muss beispielsweise eine Person erkennungsdienstlich erfasst werden, nützt es nichts, wenn diese bei Weigerung mit einer Busse belegt werden kann. Dasselbe gilt für die Gewährung des Konfrontationsanspruchs oder auch in anderen Konstellationen. Zudem ist es zu bezweifeln, dass eine Busse abschreckend wird, wie im Begleitbericht ausgeführt. Abschreckender wäre wohl, die Weigerung der Gesichtsenthüllung, trotz nachgewiesener Notwendigkeit, als Zeichen mangelnder Integration mit ausländerrechtlichen Konsequenzen zu verknüpfen, jedenfalls bei Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht. Absatz 2 wäre zudem gar nicht nötig. Mittels Androhung von Art. 292 StGB bestünde bereits jetzt die Möglichkeit, eine Verweigerung der Gesichtsenthüllung mit einer Busse zu sanktionieren.

Schliesslich ist auch die Schaffung eines Spezialtatbestands der Nötigung zur Gesichtsverhüllung (Art. 181 Abs. 2 nStGB) unnötig. Das betreffende Verhalten ist bereits nach dem heutigen Nötigungstatbestand strafbar und auch der für den Spezialtatbestand vorgesehene Straffrahmen unterscheidet sich nicht vom aktuellen Nötigungstatbestand.

Wir bedanken uns für eine geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident:



Fabien Gasser